

Stephanie Handtmann
Vorständin

handtmann@zivilgesellschaft-ist-
gemeinnuetzig.de
mobil: +49 176-82304731

Berlin, den 16.09.2025

Stellungnahme zur Anhörung im Landtag von Nordrhein-Westfalen

zum Antrag der Fraktion der FDP „Schluss mit der Blackbox der sogenannten NGO-Finanzierung! – Transparenz und klare Regeln statt Schattenagenda auf Kosten der Steuerzahler“ (Drucksache 18/13819)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ e.V. ist ein Zusammenschluss von über 220 zivilgesellschaftlichen Organisationen mit dem Ziel, Rechtssicherheit für selbstlose Beteiligung an der politischen Willensbildung zu schaffen und so unsere Demokratie zu stärken. Wir vertreten einen Subsektor der Zivilgesellschaft, nämlich Organisationen, die sich mit ihrer Arbeit auch in die politische und staatliche Willensbildung einmischen, etwa in der Funktion als Wächterin rechtsstaatlicher Grundsätze oder (Themen-)Anwältin. Wir setzen uns insbesondere für ein modernes Gemeinnützige-Recht ein. Außerdem beraten wir Vereine, die sich vom Verlust der Gemeinnützigkeit bedroht fühlen.

Zu unseren Mitgliedsorganisationen zählen Vereine und Stiftungen aus den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen: Aus dem Natur- und Umweltschutz, der Entwicklungspolitik, der Menschenrechtsarbeit, der Kultur, der Bildung, der Geflüchtetenarbeit, der Verteidigung der Grundrechte, der Digitalen Freiheitsrechte, der Friedensbewegung, dem Verbraucherschutz und dem Sport. Andere Vereine setzen sich für soziale und steuerliche Gerechtigkeit ein, für eine umwelt- und sozialgerechte Mobilität, für queere Themen oder für mehr Gendergerechtigkeit.

Gemeinsam ist ihnen allen, dass sie ihre wichtige Arbeit angesichts des zunehmend polarisierten geführten Diskurses in Bezug auf ihre Rolle und ihre Finanzierung unter erschwerten Rahmenbedingungen leisten müssen. Einigen Vereinen wurden in den letzten Jahren die Gemeinnützigkeit entzogen oder sie haben „freiwillig“ darauf verzichtet, um einem Entzug durch das Finanzamt zuvorzukommen. Grund dafür waren in diesen Fällen meist die sich aus auf sich aus dem BFH-Urteil¹ im Attac-Fall ergebenden Einschätzungen. Die Verfassungsbeschwerde von Attac², das sich

¹ BFH-Urteil vom 10.01.2019, V R 60/17

durch das Urteil in der Wahrnehmung seiner Grundrechte beeinträchtigt sieht, liegt auch über vier Jahre nach ihrer Einreichung unentschieden in Karlsruhe.

Neben steuerlichen Vorteilen für gemeinnützige Vereine und ihre Spenderinnen und Spender sowie einer ganzen Reihe weiterer praktischer Vergünstigungen gilt der Status der Gemeinnützigkeit gemeinhin als ein gesellschaftliches Gütesiegel. Gemeinnützigen Vereinen wird vertraut – und zugetraut, dass sie ihre jeweiligen Ziele aktiv und beherzt verfolgen, sich für wichtige und unterrepräsentierte Anliegen engagieren und die Gesellschaft damit auf demokratische und selbstlose Weise mitgestalten. Die allermeisten Vereine finanzieren sich zu großen Teilen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden – auch darin zeigt sich das hohe Vertrauen der Bevölkerung in deren Arbeit.

Unsere Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf die Konsequenzen der permanenten Infragestellung der Gemeinnützigkeit, wie sie auch durch den vorliegenden Antrag geschieht. Sie speist sich aus den Erfahrungen unserer Mitgliedsorganisationen und aus dem Austausch mit weiteren Nichtregierungsorganisationen, die aktuell dieselben Erfahrungen machen und darüber zutiefst beunruhigt sind.

Wir reichen Ihnen diese Stellungnahme begleitend zur Einladung als Sachverständige zur Anhörung am 23. September 2025 ein. Für die Einladung danken wir herzlich. Auch über die öffentliche Anhörung hinaus stehen wir gerne für Auskünfte und Gespräche zur Verfügung.

Wir sind als Interessenvertreterin im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Nummer R002707 registriert.

Vorbemerkung

Rechtspopulistische Kreise verbreiten seit langem ein gefährliches Verschwörungsnarrativ, das zunehmend verfährt: Zivilgesellschaftliche Organisationen seien Teil eines *Deep State* oder auch eines links-grünen „NGO-Komplexes“, der unter Missachtung einer vermeintlich vorgeschriebenen politischen Neutralität Parteipolitik betriebe, auf diese Weise in den Bundestagswahlkampf eingegriffen habe und zudem – an den Futterträgen des Staates hängend – sehr erfolgreich eine linksgrüne Agenda vorantreibe.³

Rechtsaußen positionierte Medien wie Nius, und in Teilen auch die Springer-Presse⁴, greifen diese Erzählung auf. Sie säen damit Misstrauen, diffamieren gemeinnützige Vereine und versuchen, die Glaubwürdigkeit von NGOs als wichtigen Teil der Zivilgesellschaft zu zerstören. Diese Strategie soll Verunsicherung schaffen, die Demokratiearbeit delegitimieren, die Menschen in den lokalen Initiativen diffamieren und damit von ihrer wichtigen Arbeit abhalten. Angedrohte Sanktionen wie

² Verfassungsbeschwerde vom 25.02.2021, https://www.attac.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/jetzt-erstrecht/210226_Verfassungsbeschwerde_final_geschwa_rzt.pdf

³ u. a. in Björn Harms: „Der NGO-Komplex. Wie die Politik unser Steuergeld verprasst“, LMV, 2025

⁴ Welt, Elke Bodderas, 10.02.2025: „Der Staat darf nicht mit Steuergeldern auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken“

die Überprüfung der Gemeinnützigkeit oder der Entzug von Fördermitteln wirken einschüchternd und schaden den Projekten. Dieser Effekt ist von rechtsextremer Seite politisch gewollt.

Es irritiert, dass dieses Narrativ mittlerweile auch von Parteien der bürgerlichen Mitte reproduziert und verbreitet wird, wie beispielsweise in der berühmt gewordenen Kleinen Anfrage⁵ der Union vom Februar 2025, aber auch im vorliegenden Antrag. Die Wortwahl der FDP erinnert in frappierender Weise an Kleine Anfragen und ähnliche Schreiben, wie man sie bislang in erster Linie von der AfD kannte. Begriffe wie „Schattenagenda“ oder „Blackbox der sogenannten NGO-Finanzierung“ passen in deren Verschwörungsnarrativ. Zur Erinnerung: Die AfD wird seit Mai dieses Jahres vom Verfassungsschutz als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestuft.

Wenn an dieser Erzählung tatsächlich etwas dran wäre, wenn NGOs auch nur annähernd so wirkmächtig und durchsetzungskraftig wären wie in diesem *Deep-State-Narrativ* behauptet wird, dann müsste die Durchsetzung einer „linksgrünen Agenda“ bereits sehr viel weiter fortgeschritten sein als es tatsächlich der Fall ist. Wir als Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ können allerdings keinen breiten und erfolgreichen Durchmarsch der Positionen und Forderungen, die von den hier gemeinten „sogenannten NGOs“ vertreten werden, erkennen.

Weder im Bereich des Klimaschutzes, noch bei einer gerechten Besteuerung von überreichen Milliardären, noch bei der nachhaltigen Verringerung von Armut oder bei der Einhaltung von Rechtsstaatlichkeit im Bereich Flucht und Migration sind diese angeblichen Effekte aus unserer Sicht wirksam geworden. Im Gegenteil: Derzeit findet auf vielen Politikfeldern ein gesellschaftspolitischer Rollback statt, sei es in der Energie- und Klimapolitik, der Migrations- und Integrationspolitik, der Frauenpolitik. Viele Errungenschaften, die in den vergangenen Jahrzehnten zu mehr Umweltschutz, zu mehr Gleichstellung und Pluralismus geführt hatten, sind akut bedroht und erfahren sogar Rückschritte.

Die Rolle und Aufgaben von Nichtregierungsorganisationen

Die FDP spricht in ihrem Antrag von „sogenannten NGOs“ oder von „vermeintlichen NGOs“ – warum „sogenannt“? Als Nichtregierungsorganisationen werden Organisationen definiert, die nicht dem Staat und nicht der Wirtschaft zugehörig sind.

Ergänzend dazu die NGO-Definition der aktuellen NRW-Landesregierung in einer Antwort vom 8.7.2025 auf die Große Anfrage 36:

„Eine NGO ist prinzipiell jede nicht gewinnorientierte, von Regierungen und anderen staatlichen Stellen institutionell unabhängige Organisation, die insbesondere gesellschaftspolitische Anliegen verfolgt. NGOs handeln auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene. Sie handeln nicht im Auftrag von Regierungen oder Staaten und finanzieren sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Projektförderungen oder Stiftungsmittel. Eine (teilweise) staatliche Finanzierung einzelner Projekte berührt nicht den Status als NGO, sofern die Organisation strukturell und inhaltlich unabhängig bleibt. NGOs sind Teil der

⁵ Kleine Anfrage „Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen“ der Unionsfraktion vom 24.2.2025, Drucksache 20/15035

Zivilgesellschaft, bestehend aus Organisationen und Verbänden, die sich für die Belange der Öffentlichkeit einsetzen, aber außerhalb staatlicher und unternehmerischer Einflusssphären agieren.“⁶

NGOs üben als Teil der Zivilgesellschaft eine immens wichtige Funktion aus: Gemeinnützige Vereine, um die es hier geht, sind dem Gemeinwohl verpflichtet und arbeiten unter anderem selbstlos daran,

- die Rechte von Minderheiten und unterrepräsentierten Gruppen zu verteidigen, damit das „Recht des Stärkeren“ sich nicht ungehindert durchsetzt,
- eine plurale, gerechte und solidarische Gesellschaft zu gestalten,
- der ungleich größeren Lobbymacht der Wirtschaft etwas entgegenzusetzen,
- die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.

Gemeinnützige Vereine setzen sich für eine Vielfalt von Themen ein, die im parteipolitischen Raum oft zu wenig Aufmerksamkeit erhalten. Sie stärken zivilgesellschaftliche Strukturen, machen Demokratie im Alltag erfahrbar und fördern demokratische Kompetenzen.

So unterstützt das Programm „Demokratie leben!“, das besonders im Fokus rechter Kritik steht, lokale Initiativen, die sich gegen Extremismus, Rassismus und Antisemitismus einsetzen. Gemeinnützige Vereine genießen großes Vertrauen vor Ort und haben oft direkten Zugang zu Zielgruppen, die anders nicht erreicht werden. Die Arbeit dieser Vereine wirkt direkt – gerade in strukturschwachen Gebieten, in denen keine flächendeckenden öffentlichen Angebote vorhanden sind und wo Bindegkräfte anderer Strukturen (wie Kirchen, Gewerkschaften, Parteien) über die Jahre verloren gegangen sind. So schaffen Vereine eine Infrastruktur für Engagement, das es ansonsten nicht gäbe. Auf diese Weise tragen sie nachhaltig zur Stärkung von Vertrauen, Teilhabe und Zusammenhalt bei: Werte, ohne die eine Gesellschaft nicht funktionieren kann und die nicht vom Himmel fallen, sondern täglich eingeübt und erfahren werden müssen.

Vereine üben diese Funktionen unabhängig davon aus, ob sie öffentliche Förderung erhalten oder nicht. Kein gemeinnütziger Verein wird, wie im Antrag insinuiert („Vermeintliche NGOs werden durch eine direkte oder indirekte Staatsfinanzierung faktisch zu GOs“), zu einer „Regierungsorganisation“, nur weil er vom Staat gefördert wird. Der Erhalt von Fördermitteln für bestimmte Projekte geht nicht einher mit einer Weisungsgebundenheit durch den Geldgeber. Öffentliche Projektförderung bedeutet nicht, dass Vereine ihre politische Haltung an der Garderobe abgeben müssten. Vereine sind Grundrechtsträger, sie verfolgen ihre Satzungszwecke, und auch für sie gelten Grundrechte wie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit.

Das geht auch aus einem Infoschreiben des Familienministeriums⁷ vom 7.3.2024 an die Zuwendungsempfänger von „Demokratie leben!“ hervor:

⁶ Antwort der Landesregierung NRW auf die Große Anfrage 36 der AfD, Drucksache 17/14721

⁷ Infoschreiben zum Umgang mit Parteien, BMFSFJ vom 7.3.2024

„Danach dürfen mit öffentlichen Mitteln keine Maßnahmen gefördert werden, die zielgerichtet für eine politische Partei werben oder zielgerichtet gegen eine politische Partei Einfluss nehmen. Ausdrücklich förderfähig sind dagegen Maßnahmen, die die Werte und Ziele des Grundgesetzes oder den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Gegenstand haben. ...“

Danach kann grundsätzlich sachlich argumentativ im Interesse der Wahrung und Förderung des Gemeinwesens auf Missstände oder Fehlentwicklungen aufmerksam gemacht werden, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt oder das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft gefährden und sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.“

Ein weiteres Beispiel: Auch Jugendverbände genießen Verbandsautonomie – auch wenn sie staatliche Zuschüsse erhalten. So widersprach der Hamburger Senat einer Infragestellung der Förderung des Stadtjugendrings durch die AfD:

„Bei der Förderung ist das satzungsgemäße Eigenleben der Jugendverbände zu wahren, das heißt, ihnen dürfen im Rahmen der Förderung keine Einschränkungen aufgelegt werden, die in den Kernbereich der Verbandsautonomie eingreifen. Jugendverbände dürfen also politische Positionen beziehen und diese verbreiten, müssen nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie wirken.“⁸

Auch wenn es manchen Akteuren am rechten Rand aus politischen Gründen nicht passt, dass Jugendverbände sich gegen menschen- und demokratiefeindliche Politik positionieren: Das Eintreten für Demokratie, Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit ist elementarer Bestandteil ihrer Arbeit und darf nicht durch den Entzug von Fördermitteln infrage gestellt werden.

Mythos Neutralitätsgebot

Immer wieder wird behauptet, gemeinnützige Vereine unterliegen – wie staatliche Stellen und Vertreter*innen des Staates – einem strikten Neutralitätsgebot, so auch in diesem Antrag.

Allerdings existiert im Gemeinnützigkeitsrecht die Kategorie „Neutralitätsgebot“ nicht. Zum Tragen kommt hier das Verbot der direkten Parteienförderung (Wortlaut im §55 AO: „Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung bestimmter Parteien verwenden.“). Dies darf nicht mit dem Neutralitätsgebot verwechselt werden. So schreibt denn auch das Familienministerium:

„Das Recht auf Chancengleichheit politischer Parteien verbietet nicht die sachliche Auseinandersetzung mit deren inhaltlichen Positionen und schützt insofern nicht vor reflexhaften Auswirkungen auf den Parteienwettbewerb.“⁹

Die verkürzte und fehlleitende Behauptung zum Neutralitätsgebot steht im Mittelpunkt der Strategien rechtsextremer Akteure gegen demokratisch engagierte Vereine – und zwar sowohl in Bezug auf öffentliche Förderung als auch auf Gemeinnützigkeit. Der vorliegende Antrag reproduziert diese Behauptung. Dass Vereine Haltung zeigen, ist keine parteipolitische Unterstützung.

⁸ Antwort des Hamburger Senats auf eine Kleine Anfrage der AfD, Drucksache 21/12367

⁹ vgl. Fußnote 7

Es gibt mittlerweile viele Materialien, die versuchen, dieses – beabsichtigte oder unbeabsichtigte – Missverständnis aus der Welt zu schaffen.¹⁰ Allerdings kostet der Umgang mit dieser rechten Rhetorik Zeit und Energie, die für die eigentliche Arbeit fehlen: Einerseits müssen Vereine intern Verunsicherung abbauen und ihre Mitglieder schulen, damit diese sich nicht ins Bockshorn jagen lassen. Andererseits müssen sie auch nach außen immer wieder mühsam erklären, dass die Kritik an Parteipositionen nicht dem Status der Gemeinnützigkeit widerspricht.

Gemeinnützige Vereine, die öffentliche Mittel erhalten, müssen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen; sie dürfen keine Parteipropaganda betreiben und im Wahlkampf nicht dezidiert für eine bestimmte Partei eintreten. Sie sind jedoch nicht zum Schweigen verpflichtet, wenn die Politik einer Partei Grundrechte wie zum Beispiel die Menschenwürde verletzt. Solche Positionen dürfen sachlich begründet kritisiert und mit der eigenen, auf einen gemeinnützigen Satzungszweck bezogenen Position, in einen kontrastierenden Zusammenhang gestellt werden. So ist es selbstverständlich völlig legitim, dass sich zum Beispiel eine Menschenrechtsorganisation gegen eine menschenfeindliche Abschiebepraxis einsetzt. Unter den genannten Voraussetzungen ist dies selbst in zugespitzter und verkürzter Form wie beispielsweise in Social-Media-Posts oder mit Bannerslogans bei Demonstrationen möglich.¹¹

Wir halten fest: Die Vereinsarbeit darf nicht darauf gerichtet sein, eine bestimmte Partei mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Dass Forderungen sich mit denen einer Partei überschneiden, bedeutet jedoch keine unmittelbare Förderung – denn sonst wäre jegliche auch von einer Partei vertretene Position gemeinnützigkeitsschädlich, beispielsweise auch die Forderung nach Einrichtung eines Sportplatzes oder eines Zebrastreifens vor der Kindertagesstätte.

Auch in der Wahl ihrer politischen Mittel zum Erreichen der gemeinnützigen Zwecke ist eine Organisation sehr frei: Egal, ob sie eine Demo veranstaltet, eine Stellungnahme einreicht, einen Gesetzentwurf schreibt, einen Volksentscheid durchführt, Lobbygespräche führt, Veranstaltungen plant, Wahlprogramme analysiert und Flugblätter dazu verteilt oder eine Bildaktion auf die Beine stellt: So lange die Verbindung zu ihren Satzungszwecken hergestellt werden kann, ist all das und mehr möglich und erlaubt.

Das rechtspopulistischen Playbook: Systematische Diskreditierung

Der vorliegende Antrag wird mit Inhalten aus einem Artikel der „Welt“ begründet: „Recherchen von kritischen Journalisten haben ergeben, dass eine Vielzahl dieser Demonstrationen direkt oder indirekt mit Steuergeldern finanziert wurden.“ Der Link führt zu einem tendenziösen Artikel, der mit seriösem Journalismus und gut recherchierten Fakten nicht viel zu tun hat. Zum Beispiel wird

¹⁰ ADB Arbeitskreis Deutscher Bildungsstätten e.V. und Deutscher Bundesjugendring: „Mythos Neutralitätsgebot. Eine Handreichung“, 2024

¹¹ Vgl. BFH-Urteil vom 20.3.2017 – X R 13/15, DStR 2017, 1754 (1763), Rn. 88, zitiert in „Vereinbarkeit eines Engagements gegen Rechtsextremismus mit dem Gemeinnützigkeitsrecht“, Gesellschaft für Freiheitsrechte, S. 6

im Artikel die folgende Falschbehauptung aufgestellt: „Doch gemeinnützigen Vereinen oder Verbänden ist es nicht erlaubt, politische Demonstrationen zu organisieren.“

Richtig ist: Gemeinnützige Vereine und Verbände sind in der Wahl ihrer politischen Mittel frei. Selbstverständlich dürfen sie, neben vielem anderem, Demonstrationen organisieren – sofern sich das Thema der Demonstration auf einen ihrer gemeinnützigen Satzungszwecke beziehen lässt. Konkret finden sich im §52 der Abgabenordnung zum Beispiel die Sachzwecke Förderung von Umwelt- und Naturschutz, der Völkerverständigung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte oder der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität verfolgt werden. Aus all diesen Satzungszwecken lassen sich bei einer Demonstration gegen rechte Standpunkte und Politiken sachlich fundierte Zusammenhänge mühelos herstellen.

Und selbst wenn es im Einzelfall keinen passenden Satzungszweck geben sollte, zieht die sogenannte Demokratieklausel aus dem AEAO¹², die vereinzelte Stellungnahmen zu Themen jenseits der eigenen Satzungszwecke ermöglicht: So lange eine solche Äußerung gegenüber der übrigen Vereinsaktivität weit in den Hintergrund tritt, ist sie nicht gemeinnützigkeitsschädlich.

Heißt im konkreten Fall: Im Einzelfall darf sich auch ein Sportverein aus aktuellem tagespolitischem Anlass – wie die gemeinsame Bundestagsabstimmung von Union und AfD zu Migrationsfragen – bei einer Demonstration gegen Rassismus äußern (gegen Rassismus im Sport darf sich ein Sportverein natürlich immer äußern).

Weiter schreibt die Welt von „Finanzierung linker Vorfeldorganisationen durch Steuermittel“ – die Klassifizierung von NGOs als „Vorfeldorganisation“ einer Partei offenbart ein merkwürdiges Verständnis von Zivilgesellschaft. NGOs wählen ihre Themen und Schwerpunkte nicht entlang von Parteiprogrammen. Vielmehr gründen sie sich mit einem inhaltlichen Anliegen, aus dem die jeweiligen Positionen und Forderungen entwickelt werden.

Wir möchten an dieser Stelle auch das Grundgesetz, Artikel 21, in Erinnerung rufen, der besagt: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ Dort ist explizit von einem Mitwirkungsrecht die Rede, nicht von einem exklusiven Recht. Die öffentliche Willensbildung ist also kein Parteienprivileg, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, in der die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle einnimmt. Häufig werden Ideen und Lösungen für bestehende oder neue gesellschaftliche Herausforderungen zunächst von zivilgesellschaftlichen Organisationen formuliert und eingebracht, bevor sie ihren Weg in den öffentlichen Diskurs und später – wenn als unterstützungswürdig erachtet – auch in die Wahlprogramme finden. Ein gutes Beispiel dafür ist die Einführung des Instruments „Bürgerrat“ als partizipatives Beteiligungsformat für Bürgerinnen und Bürger auf Bundesebene. Dieses direktdemokratische Instrument, das sich seitdem auf allen politischen Ebenen im Land bewährt, wurde unter anderem von der Initiative „Mehr Demokratie e.V.“ vorgeschlagen und vorangetrieben.

¹² Anwendungserlass zur Abgabenordnung AEAO zu § 52, Ziffer 16 vom 27.1.2022

Die Anliegen und Themen zivilgesellschaftlicher Organisationen finden sich selbstverständlich auch in Parteiprogrammen – alles andere wäre weltfremd. Umgekehrt wird ein Schuh draus: Es ist als Erfolg der Arbeit von NGOs zu verstehen, dass Parteien sich dieser Ziele ebenfalls annehmen und sie auf die politische (und parlamentarische) Agenda setzen. So war die mit einem breiten gesellschaftlichen Konsens gesetzlich ermöglichte „Ehe für alle“ bereits seit langem von Organisationen, die sich für die Gleichstellung von Schwulen und Lesben einsetzen, eingefordert worden.

Das ist im Übrigen auch kein „linksgrünes“ Phänomen – auch auf der konservativen Seite des Parteienspektrums finden sich Forderungen gemeinnütziger Vereine in den Wahlprogrammen der Parteien wieder: So zum Beispiel die Forderungen des Deutschen Bauernverbands nach Bürokratieabbau, die des Steuerzahlerbunds nach höheren Freibeträgen bei der Erbschaftssteuer oder die Ablehnung eines generellen Tempolimits auf Autobahnen durch den Verein Mobil in Deutschland – diese Positionen werden auch von Parteien des bürgerlichen Spektrums vertreten. Hier wird nicht gefordert, diesen Vereinen die Gemeinnützigkeit abzuerkennen. Ebenso wäre es widersinnig, zum Beispiel die Deutsche Gesellschaft für Sprache, die sich vehement für ein Verbot der sogenannten Gender-Sprache einsetzt, als Vorfeldorganisation der CSU zu begreifen.

Eine weitere Behauptung aus dem Welt-Artikel lautet „...Fördermittel aus weiteren Bundesministerien wurden direkt oder indirekt an NGOs weitergeleitet, die damit letztlich vor allem auch politische Wahlkampfziele verfolgten.“ Auch diese Behauptung entbehrt jeder Grundlage. NGOs verfolgen keine politischen Wahlkampfziele. NGOs unterscheiden sich ihrem Charakter nach grundsätzlich von Parteien: Sie treten nicht im politischen Wettbewerb an, sie stehen nicht zu Wahl, sie streben keine Mandate an, sie können Gesetze weder einbringen noch beschließen, sie besitzen keine politische Durchsetzungsmacht. NGOs verfolgen sachlich begründete inhaltliche Anliegen, zu denen sie sich auf vielfältige Weise in der Öffentlichkeit äußern, um die öffentliche Meinung in ihrem Sinne zu beeinflussen und ihre inhaltlichen Ziele voranzubringen.

Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass es der FDP mit diesem Antrag weniger um die Behebung konkreter Probleme geht als vielmehr um eine Fortsetzung des strategischen Versuchs illiberaler Akteure, im Sinne eines rechten Playbooks die als unbequem begriffenen Teile der Zivilgesellschaft systematisch zu diskreditieren.

Die Forderung nach der Einrichtung eines Prüf- und Kontrollverfahrens für die Überprüfung von mit Landesmitteln geförderte Organisationen auf vermeintlich parteipolitische Betätigung halten wir im Sinne unserer ausgeführten Argumentation für gegenstandslos.

Will die FDP sich an die Seite von Rechtspopulisten stellen?

Objektiv gibt es viele Probleme in unserem Land. Die Rechtspopulisten bewirtschaften sie, indem sie eine verbreitete Unzufriedenheit umlenken – einerseits in die Sehnsucht nach einer angeblich goldenen Vergangenheit und andererseits gegen Sündenböcke: Migrant*innen, „Eliten“, aber auch vermeintlich mächtige NGOs, die in Wirklichkeit so mächtig gar nicht sind. Sie betrachten Menschenrechtsgruppen und Umweltverbände nicht als Stützpfeiler der Demokratie, sondern als

Bedrohung der eigenen Agenda. Es gilt also: Wer NGOs schwächt, stärkt nicht den Staat – sondern die Macht autoritärer Akteure.

Die gesamte Zivilgesellschaft als Summe ihrer Organisationen, als ein Raum jenseits von Staat, Wirtschaft und Privatheit, ist ein grundlegender Bestandteil der Demokratie, vor allem in ihrer Funktion als Wächterin und Anwältin. Eine Lehre aus dem Entstehen von autoritären Systemen ist: Institutionen müssen geschützt und frühzeitig gestärkt werden. Insofern ist der Schutz zivilgesellschaftlichen Engagements auch Demokratie-Schutz. Die Bedrohung der Gemeinnützigkeit darf nicht als Vehikel herangezogen werden, um missliebige politische Positionen zu bestrafen. Als Gütesiegel für selbstloses Engagement für die demokratische Gesellschaft ist die Gemeinnützigkeit viel zu wichtig, um aus kurzsichtigen parteipolitisch motivierten Gründen nachhaltig beschädigt zu werden.

Man muss sich klar darüber sein, dass mit diesem Vorgehen auch weite Teile der Zivilgesellschaft bis in die bürgerliche Mitte hinein angegriffen und verunsichert werden. Auch das treibt die Spaltung der Gesellschaft weiter voran. Bei unserer Allianz Rechtssicherheit melden sich inzwischen auch linker Umtriebe absolut unverdächtige Vereine aus dem Bereich der karitativen Sozialarbeit, deren Gemeinnützigkeit auf lokaler Ebene bedroht und infrage gestellt wird, weil sie sich vermeintlich „zu politisch“ äußerten. Die Strategie, demokratisch gesinnte NGOs öffentlich an den Pranger zu stellen, sie finanziell auszutrocknen, ihre Arbeit zu verunglimpfen und zu verunmöglichen, führt auf direktem Weg in einen illiberalen Autoritarismus. Die FDP sollte sich zu schade dafür sein, auf der Welle der rechtspopulistischen Diffamierungen mitzuschwimmen und mit solchen Anträgen dabei mitzutun, den zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum weiter einzusengen.

In seinem gerade erschienenen Bändchen „Besinnt euch!“¹³ formuliert der kürzlich verstorbene große Liberale Gerhart Baum

„Für den Wandel braucht es jetzt einen Aufstand des Gewissens – von Menschen aller Generationen. Vor allem den Jungen aber möchte ich zurufen: Seid weiter laut! Engagiert euch weiter! Geht in Parteien, in NGOs und Nachbarschaftsvereine! Ihr könnt die Welt verändern!“

Wir wünschen Ihnen erfolgreiche und konstruktive Beratung und stehen für weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Handtmann
Vorständin Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ e.V.

¹³ Gerhart Baum: „Besinnt euch!“, Suhrkamp 2025, S. 47